

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat am 12.10.2015 mit Beschluss RSO 470 gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) folgende Ordnung erlassen:

**Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ (M.A.) am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work**

**§ 1 Rechtsgrundlage**

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ der Frankfurt University of Applied Sciences werden gem. § 16 Abs. 3 HHG Entgelte erhoben. Mit den Entgelten sollen die Kosten des Studiums gedeckt werden.

**§ 2 Entgeltpflichtige Leistungen**

(1) Für den dreijährigen weiterbildenden Masterstudiengang (sechs Fachsemester) „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ wird gemäß § 16 Abs. 3 HHG ein insgesamt kostendeckendes Entgelt erhoben.

(2) In diesem Entgelt sind Kosten für An- und Abreise, Übernachtung und sonstige anfallenden Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht enthalten.

**§ 3 Semesterbezogenes Entgelt**

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ haben für jedes Semester, in dem sie an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten.

(2) Zu dem Entgelt sind der von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobene Semesterbeitrag und der Verwaltungskostenanteil zuzüglich zu entrichten.

(3) Die Höhe des Entgelts nach § 3 dieser Entgeltordnung wird vom Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences gesondert festgelegt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

(4) Das Entgelt ist jeweils im Voraus bei Immatrikulation oder Rückmeldung durch Überweisung zu entrichten. Soweit von der Frankfurt University of Applied Sciences zu erhebender Semesterbeitrag und Verwaltungskostenanteil zuzüglich zu erbringen ist, ist dieser jeweils im Voraus bei Immatrikulation oder Rückmeldung für das betreffende Semester vollständig durch Überweisung zu entrichten. Die Zahlungsanforderung erfolgt zusammen mit der Immatrikulations- oder Rückmeldungsaufforderung.

(5) Der vorherige Eingang des Entgelts bei der Frankfurt University of Applied Sciences ist Voraussetzung für Einschreibung und Rückmeldung.

(6) Während einer Beurlaubung nach § 58 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts, mit Ausnahme des Semesterbeitrags und des Verwaltungskostenanteils nach § 3 Abs. 2 dieser Entgeltordnung, ausgesetzt.

**§ 4 Erstattungen, Teilzahlungen**

(1) Immatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach der Zahlungsaufforderung gemäß § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung nicht für den weiterbildenden Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte erstattet.

(2) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“, sind 50 % des Entgelts für das Semester zu entrichten. Bereits geleistete, weitergehende Entgelte werden erstattet.

(3) Exmatrikuliert sich ein Student oder eine Studentin nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ oder wird eine Studentin oder ein Student nach § 6 dieser Entgeltordnung exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt für das Semester zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

(4) Teilzahlungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **§ 5 Entgelterhöhungen**

Eine Erhöhung des Entgelts auf Grundlage dieser Ordnung ist durch Beschluss des Präsidiums nur dann in einem laufenden Durchgang zulässig, wenn die Erhöhung mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters in Kraft getreten ist.

#### **§ 6 Exmatrikulation**

Studierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ werden ohne Mahnung gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn sie die für das betreffende Semester nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet haben. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Semesters wirksam. Es gilt § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

#### **§ 7 Berichtspflichten**

Die Festsetzung der Entgelte auf Grundlage dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine insgesamt kostendeckende Entgelterhebung sicher zu stellen. Das Dekanat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit berichtet dem Präsidium jeweils zum Ende eines Jahres über die Entgelt- und Kostenentwicklung des Studiengangs.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 12.10.2015 in Kraft und wird auf ein Jahr befristet.
- (2) Diese Entgeltordnung wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

**Anhang zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den Weiterbildungsstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ (M.A.) am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work**

**Entgeltfestsetzung**

Nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218) und § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Masterstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ setzt das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences mit Beschluss vom 12.10.2015 folgendes Entgelt ab dem Wintersemester 2015/2016 fest:

Das semesterbezogene Entgelt nach § 3 Abs. 1 und 3 der Entgeltordnung für die ab dem Wintersemester **2015/2016** beginnenden Durchläufe des weiterbildenden Masterstudiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ beträgt 1.476,50 EURO zzgl. des jeweils im Semester geltenden Semesterbeitrags und des Verwaltungskostenanteils, mit der Ausnahme, dass für das 7. und 8. Fachsemester nur der Semesterbeitrag sowie der Verwaltungskostenanteil im jeweiligen Semester zu entrichten ist.